Änderungen der Energieverordnung (EnV, SR 730.01)
Änderungen der Verordnung über die Reduktion der CO_2-Emissionen
(CO_2-Verordnung, SR 641.711)

Synoptische Darstellung der geplanten Änderungen im Verhältnis zum geltenden Recht

Geltender Verordnungstext	*Änderung vom 28. Oktober 2026*
Energieverordnung (EnV, SR 730.01)	**Energieverordnung** (EnV, SR 730.01)
Art. 54*a* Förderung nach Artikel 50*a* EnG: Voraussetzungen und Geltungsbereich [1] Der Bund fördert Massnahmen nach Artikel 50*a* EnG, wenn sie die folgenden Voraussetzungen erfüllen: a. die Voraussetzungen nach Anhang 6*a* Ziffer 1, wenn eine Heizöl- oder Erdgasheizung oder eine ortsfeste elektrische Widerstandsheizung ersetzt wird durch: 1. eine automatische Holzfeuerung, 2. eine Luft/Wasser-Wärmepumpe, 3. eine Sole/Wasser-Wärmepumpe oder Wasser/Wasser-Wärmepumpe, oder 4. einen Anschluss an ein Wärmenetz; b. die Voraussetzungen nach Anhang 6*a* Ziffer 2, wenn eine neue Solarkollektoranlage installiert oder eine bestehende Solarkollektoranlage erweitert wird; c. die Voraussetzungen nach Anhang 6*a* Ziffer 3, wenn eine dezentrale Heizöl-, Erdgas- oder elektrische Widerstandsheizung ohne hydraulisches Wärmeverteilsystem ersetzt wird durch eine mit erneuerbaren Energien betriebene Hauptheizung mit einem hydraulischen Wärmeverteilsystem; d. die Voraussetzungen nach Anhang 6*a* Ziffer 4, wenn die Energieeffizienz der Gebäudehülle umfassend verbessert wird. [2] Artikel 57 Absatz 1 gilt sinngemäss. [3] Nicht gefördert werden Massnahmen nach Artikel 57 Absatz 2 sowie nach Artikel 104 Absatz 2 der CO_2-Verordnung vom 30. November 2012[1]. [4] Die Kantone können höchstens eine der Massnahmen nach Anhang 6*a* Ziffern 1 und 2 von der Förderung ausschliessen.	*Art. 54a* Förderung nach Artikel 50*a* EnG: Voraussetzungen und Geltungsbereich [1] Der Bund fördert Massnahmen nach Artikel 50*a* EnG mittels Globalbeiträgen an die Kantone nach Artikel 52 EnG, wenn sie die Mindestvoraussetzungen gemäss dem gemeinsamen Fördermodell von Bund und Kantonen vom ……[2] (GFM 2028) erfüllen. [2] Die Kantone können für die Massnahmen des GFM 2028 weitergehende Voraussetzungen festlegen.
Art. 54*b* Förderung nach Artikel 50*a* EnG: Beiträge und Beitragsobergrenze [1] Die Beiträge für die Massnahmen nach Artikel 50*a* EnG sind in Anhang 6*a* Ziffern 1.1.3, 1.2.3, 1.3.3, 1.4.2, 2.3, 3.4 und 4.4 festgelegt. [2] Die Kantone können für die Massnahmen eine Beitragsobergrenze festlegen. Diese muss mindestens 100 000 Franken betragen. [3] Die Förderung von Massnahmen nach Anhang 6*a* Ziffern 1, 2 und 4 darf 50 Prozent der Gesamtinvestitionskosten nicht übersteigen.	*Art. 54b* Förderung nach Artikel 50*a* EnG: Beitragsobergrenze und Maximalfördersatz [1] Die Kantone können für die Massnahmen Beitragsobergrenzen festlegen. [2] Die Förderung von Massnahmen nach dem GFM 2028 darf 50 Prozent der Gesamtinvestitionskosten nicht übersteigen.

[1] SR **641.711**

[2] Das gemeinsame Fördermodell von Bund und Kantonen vom xx.xx.2027 (GFM 2028) kann beim Bundesamt für Energie kostenlos abgerufen werden unter: www.bfe.admin.ch > [Pfad zur Fundstelle noch zu ergänzen]

Geltender Verordnungstext	*Änderung vom 28. Oktober 2026*
Art. 54*c* Förderung nach Artikel 50*a* EnG: Beratung für Heizungsersatz 1 Mit den Mitteln nach Artikel 50*a* EnG können bis zu 15 Millionen Franken pro Jahr für die Beratung für den Ersatz einer Heizung durch eine mit erneuerbaren Energien betriebene Hauptheizung eingesetzt werden. 2 Die Beratung wird in folgendem Umfang gefördert: a. mit pauschal 450 Franken für: 1. Einfamilienhäuser, 2. Mehrfamilienhäuser mit höchstens 6 Wohneinheiten, 3. Nichtwohnbauten mit einer Heizleistung von höchstens 30 kW; b. mit pauschal 1800 Franken für: 1. Stockwerkeigentümergemeinschaften, 2. Mehrfamilienhäuser mit mehr als 6 Wohneinheiten, 3. Nichtwohnbauten mit einer Heizleistung von mehr als 30 kW.	*Art. 54c Sachüberschrift sowie Abs. 1 und Abs. 3* Förderung nach Artikel 50*a* EnG: Beratung für den Heizungsersatz 1 Die Beratung für den Ersatz einer Heizung durch eine mit erneuerbaren Energien betriebene Hauptheizung kann aus den Mitteln nach Artikel 33*a* Absatz 1 des CO_2-Gesetzes vom 23. Dezember 2011 für Förderungen nach Artikel 33*a* Absatz 1 Buchstabe a des CO_2-Gesetzes für den Ersatz von Wärmeerzeugungsanlagen und Massnahmen im Bereich der Energieeffizienz von Gebäuden (Artik. 50*a* EnG) finanziert werden. 3 Der Vollzug erfolgt durch den Bund.
Art. 54*d* Förderung nach Artikel 50*a* EnG: Verfahren, Vollzug und Finanzierung 1 Der Bund richtet die Sockelbeiträge nach Artikel 50*a* Absatz 3 EnG den Kantonen im Rahmen der Ausrichtung der Globalbeiträge nach Artikel 34 des CO_2-Gesetzes vom 23. Dezember 2011[3] aus. 2 Das Verfahren und der Vollzug der Förderung richten sich sinngemäss nach: a. den folgenden Bestimmungen der vorliegenden Verordnung: 1. Artikel 59 in Verbindung mit Artikel 110 Absätze 2 und 3 der CO_2-Verordnung vom 30. November 2012[4], 2. Artikel 60, 3. den Artikeln 63, 64 und 67 in Verbindung mit Artikel 105 Buchstabe b der CO_2-Verordnung; b. den Artikeln 107, 108 Absatz 1 und 109 der CO_2-Verordnung. 3 Sind in einem Kanton die verfügbaren Mittel nach Artikel 50*a* EnG in einem Jahr ausgeschöpft, so kann der Kanton neue Förderzusagen über die Förderung nach Artikel 34 des CO_2-Gesetzes abrechnen lassen. 4 Der Vollzug der Förderung der Beratung für den Heizungsersatz (Art. 54*c*) erfolgt durch den Bund.	*Art. 54d* Förderung nach Artikel 50*a* EnG: Kommunikation 1 Das BFE ist für die gesamtschweizerische Kommunikation des Programms nach Artikel 50*a* zuständig. Es legt Grundsätze fest, die eine kantonsübergreifend einheitliche Kommunikation gewährleisten. 2 Die Kantone machen das Förderprogramm bekannt und weisen angemessen darauf hin, dass ein Teil der Fördermittel aus den Erträgen der CO_2-Abgabe stammt.
Neue Bestimmung	*Art. 54e* Förderung nach Artikel 50*a* EnG: Vollzugsentschädigung 1 Die Kantone erhalten für die Kosten im Zusammenhang mit dem Vollzug von Förderungen nach Artikel 50*a* EnG aus den Mitteln nach Artikel 33*a* Absatz 1 Buchstabe a des CO_2-Gesetzes vom 23. Dezember 2011[5] eine pauschale Entschädigung. Die Pauschale beträgt fünf Prozent der Förderbeiträge, die ein Kanton gesprochen hat und die als Bundesanteil anrechenbar sind.

3 SR **641.71**
4 SR **641.711**
5 SR **641.71**

Geltender Verordnungstext	*Änderung vom 28. Oktober 2026*
	[2] Die Kosten, die dem BFE im Rahmen des Vollzugs von Artikel 50*a* EnG entstehen, werden aus den Mitteln nach Artikel 132 der CO_2-Verordnung vom 30. November 2012[6] entschädigt.

6 SR **641.711**

Geltender Verordnungstext	*Änderung vom 28. Oktober 2026*
Art. 55 Allgemeine Voraussetzungen [1] Globalbeiträge können gewährt werden an kantonale Programme zur: a. Information und Beratung (Art. 47 EnG); b. Aus- und Weiterbildung (Art. 48 EnG); c. Förderung der Energie- und Abwärmenutzung (Art. 50 EnG). [2] Globalbeiträge an solche Programme werden nur gewährt, wenn: a. das betreffende Programm auf kantonalen Rechtsgrundlagen beruht; b. der Kanton einen Kredit für das betreffende Programm bereitstellt; und c. der Kanton für das betreffende Programm nicht bereits anderweitig einen Beitrag des Bundes erhält.	*Art. 55 Abs. 1 Bst. d und Abs. 3* [1] Globalbeiträge können gewährt werden an kantonale Programme zur: d. Förderung des Ersatzes von Wärmeerzeugungsanlagen und Massnahmen im Bereich der Energieeffizienz von Gebäuden (Art. 50*a* EnG); [3] Globalbeiträge, welche einem Kanton aufgrund von Artikel 52 Absatz 1 EnG nicht oder nicht vollständig gewährt werden können, werden unter den anderen Kantonen verteilt.
Art. 57 Globalbeiträge an kantonale Programme zur Förderung der Energie- und Abwärmenutzung [1] Im Rahmen der Förderung kantonaler Programme zur Förderung der Energie- und Abwärmenutzung (Art. 50 EnG) dürfen bauliche Massnahmen nur über Globalbeiträge gefördert werden, wenn die entsprechenden Fördergesuche vor Baubeginn eingereicht werden. [2] Globalbeiträge dürfen nicht eingesetzt werden für: a. öffentliche Bauten und Anlagen des Bundes und der Kantone; b. Anlagen, die fossile Energien verbrauchen. [3] Globalbeiträge können auch an Investitions- und Marketingprogramme gewährt werden, die der Erhöhung der Bekanntheit der kantonalen Programme zur Förderung von Massnahmen nach Artikel 50 EnG dienen.	*Art. 57* Globalbeiträge an kantonale Programme zur Förderung der Energie- und Abwärmenutzung (Art. 50 EnG) sowie des Ersatzes von Wärmeerzeugungsanlagen und Massnahmen im Bereich der Energieeffizienz von Gebäuden (Art. 50*a* EnG) [1] Im Rahmen der Unterstützung kantonaler Programme zur Förderung der Energie- und Abwärmenutzung (Art. 50 EnG) und des Ersatzes von Wärmeerzeugungsanlagen und Massnahmen im Bereich der Energieeffizienz von Gebäuden (Art. 50*a* EnG) dürfen bauliche Massnahmen nur über Globalbeiträge gefördert werden, wenn die entsprechenden Fördergesuche vor Baubeginn eingereicht werden. [2] Globalbeiträge dürfen nicht eingesetzt werden für: a. öffentliche Bauten und Anlagen des Bundes und der Kantone; b. Anlagen, die fossile Energien verbrauchen. [3] Keine Globalbeiträge werden gewährt insbesondere für Massnahmen: a. die in Anlagen umgesetzt werden, deren Betreiber eine Verminderungsverpflichtung nach Artikel 31 des CO_2-Gesetzes vom 23. Dezember 2011 eingegangen ist oder der am Emissionshandelssystem teilnimmt; b. die im Rahmen von Vereinbarungen mit dem Bund nach Artikel 4 Absatz 3 des CO_2-Gesetzes zur Erreichung des gesetzlichen Reduktionsziels umgesetzt werden, wenn damit keine zusätzliche Emissionsverminderung erzielt wird; c. die bereits anderweitig durch den Bund oder eine private Organisation im Klimabereich unterstützt werden, wenn damit keine zusätzliche Emissionsverminderung erzielt wird. [4] Globalbeiträge für Massnahmen nach Artikel 50 EnG können auch an kantonale Investitions- und Marketingprogramme gewährt werden, die der Erhöhung der Bekanntheit der kantonalen Programme zur Förderung von Massnahmen nach Artikel 50 EnG dienen. [5] Der Anspruch der Kantone auf Globalbeiträge verjährt, wenn die vom Kanton gesprochenen Förderbeiträge, für die mittels einer rechtskräftigen Verfügung ein Anspruch besteht, nicht innert 5 Jahren ausbezahlt werden. Bereits ausgerichtete Globalbeiträge werden in diesem Umfang zurückerstattet oder mit künftigen Globalbeiträgen verrechnet.

Geltender Verordnungstext	*Änderung vom 28. Oktober 2026*
Art. 59 Berichterstattung [1] Die Kantone erstatten dem BFE bis zum 15. März des Folgejahres Bericht über die Durchführung der mit Globalbeiträgen geförderten Programme.[7] [2] Zu kantonalen Programmen zur Information und Beratung (Art. 47 EnG) sowie zur Aus- und Weiterbildung (Art. 48 EnG) hat der Bericht angemessen Auskunft zu geben über: a. die Anzahl und Art der durchgeführten Massnahmen sowie die dafür eingesetzten finanziellen Mittel; b. die nicht verwendeten finanziellen Mittel und den allfälligen Übertrag des verbleibenden Bundesanteils auf das Folgejahr. [3] Zu kantonalen Programmen zur Förderung der Energie- und Abwärmenutzung (Art. 50 EnG) hat der Bericht angemessen Auskunft zu geben über: a. die mit dem Programm erwarteten und erzielten Energieeinsparungen sowie den Anteil der erneuerbaren Energien und der Abwärme an der verbrauchten Energie; b. die mit dem Programm erwarteten und ausgelösten Investitionen unter Berücksichtigung allfälliger Mitnahmeeffekte; c. die vor Ort durchgeführten Stichproben über die korrekte Verwendung der über Globalbeiträge gesprochenen Mittel; d. den Totalbetrag der eingesetzten finanziellen Mittel, aufgeteilt nach Bundes- und Kantonsanteilen sowie nach Förderbereichen und unter Angabe der durchschnittlichen Höhe der ausbezahlten Finanzhilfen; e. die nicht verwendeten finanziellen Mittel und den allfälligen Übertrag des verbleibenden Bundesanteils auf das Folgejahr. [4] Das BFE bestimmt die zur Beurteilung der Wirksamkeit des kantonalen Förderprogramms notwendigen Anforderungen an die Aufbereitung der Daten. [5] Dem BFE sind auf Verlangen die zur Beurteilung der Wirksamkeit notwendigen Unterlagen zum Bericht zur Verfügung zu stellen. [6] Das BFE kann die Daten zu statistischen Zwecken einsetzen und sie der Konferenz Kantonaler Energiedirektoren (EnDK) zur Verfügung stellen.	*Art. 59 Abs. 3 Einleitungssatz und Bst. a* [3] Zu kantonalen Programmen zur Förderung der Energie- und Abwärmenutzung (Art. 50 EnG) und zur Förderung des Ersatzes von Wärmeerzeugungsanlagen und Massnahmen im Bereich der Energieeffizienz von Gebäuden (Art. 50*a* EnG) hat der Bericht pro gefördertes Projekt und aufgeteilt nach den einzelnen Massnahmen angemessen Auskunft zu geben über: a. die mit dem Programm erwarteten und erzielten Energieeinsparungen und die CO_2-Emissionsverminderungen, sowie den Anteil der erneuerbaren Energien und der Abwärme an der verbrauchten Energie;

[7] Fassung gemäss Ziff. I der V vom 24. Nov. 2021, in Kraft seit 1. Jan. 2022 (AS **2021** 828).

Geltender Verordnungstext	*Änderung vom 28. Oktober 2026*
Art. 60 Kontrolle [1] Die Kantone kontrollieren und gewährleisten die korrekte Verwendung der Globalbeiträge. [2] Sie nehmen die Ergebnisse der Kontrolle in ihre Berichterstattung auf und bewahren die Unterlagen während 10 Jahren auf. [3] Im Bereich der Förderung von Massnahmen zur Energie- und Abwärmenutzung (Art. 50 EnG) führen sie Stichproben vor Ort durch. [4] Das BFE kontrolliert stichprobenweise: a. die Ausführung einzelner Massnahmen; b. die Verwendung der Globalbeiträge; c. die Finanzbuchhaltung; d. die Gesuchprüfungspraxis; und e. die Qualitätskontrolle der Kantone.	*Art. 60 Abs. 3* [3] Im Bereich der Förderung von Massnahmen zur Energie- und Abwärmenutzung (Art. 50 EnG) sowie des Ersatzes von Wärmeerzeugungsanlagen und Massnahmen im Bereich der Energieeffizienz von Gebäuden (Art. 50*a* EnG) führen sie Stichproben vor Ort durch.

Geltender Verordnungstext	*Änderung vom 28. Oktober 2026*
Art. 70 Bearbeitung von Personendaten und von Daten juristischer Personen [1] Personendaten sowie Daten juristischer Personen, einschliesslich besonders schützenswerter Daten über verwaltungs- und strafrechtliche Verfolgungen oder Sanktionen, dürfen während höchstens zehn Jahren aufbewahrt werden. [2] Die Vollzugstelle gewährt Zugang zu den im Rahmen der Artikel 4*b* und 4*c* erhobenen Personendaten und Daten juristischer Personen: a. dem Bundesamt für Energie: für seine Vollzugsaufgaben: 1. im Rahmen der Förderung von Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität aus Biomasse (Art 19, 27 und 33*a* EnG), 2. im Rahmen der CO_2-vermindernden Faktoren bei Neuwagenflotten durch den Einsatz von erneuerbaren synthetischen Treibstoffen (Art. 11*a* des CO_2-Gesetzes vom 23. Dezember 2011), 3. im Rahmen der Verminderung der CO_2-Emissionen bei Gebäuden (Globalbeiträge) (Art. 34 des CO_2-Gesetzes), 4. im Rahmen der Kennzeichnungspflicht (Energieetikette) beim Inverkehrbringen und Abgeben von Personenwagen, Lieferwagen und leichten Sattelschleppern (Art. 10–12*a* der Energieeffizienzverordnung vom 1. November 2017), 5. im Rahmen der Förderung von Anlagen zur Produktion erneuerbarer Gase (Art. 34*a* Abs. 1 Bst. d des CO_2-Gesetzes), 6. im Rahmen des Monitorings nach Artikel 55 EnG; b. dem Bundesamt für Umwelt: für seine Vollzugsaufgaben: 1. im Emissionshandelssystem (Art. 15–21 des CO_2-Gesetzes), 2. im Rahmen der Kompensation bei Treibstoffen (Art. 28*b*–28*e* des CO_2-Gesetzes), 3. im Rahmen der Verpflichtung zu Verminderung der Treibhausgasemissionen (Art. 31–32 des CO_2-Gesetzes), 4. im Rahmen der Rückerstattung der CO_2-Abgabe an Betreiber von Wärme-Kraft-Koppelungsanlagen, die weder am EHS teilnehmen noch eine Verminderungsverpflichtung eingegangen sind (Art. 32*a* und 32*b* des CO_2-Gesetzes), 5. im Rahmen des Inverkehrbringens von erneuerbaren oder emissionsarmen Brenn- oder Treibstoffen (Art. 35*d* des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983); c. dem Bundesamt für Zivilluftfahrt: für seine Vollzugsaufgaben: 1. im Rahmen der Bereitstellung und Beimischung von emissionsarmen, erneuerbaren und erneuerbaren synthetischen Flugtreibstoffen (Art. 28*f* des CO_2-Gesetzes), 2. im Rahmen des Carbon Offsetting and Reduction Scheme for International Aviation gemäss Anhang 16 Band IV zum Übereinkommen vom 7. Dezember 1944 über die Internationale Zivilluftfahrt; d. dem Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit: für den Vollzug der Mineralölsteuergesetzgebung sowie für die Erhebung und die Rückerstattung der CO_2-Abgabe; e. den Kantonen: soweit sie diese für den Vollzug der kantonalen Vorschriften im Gebäudebereich benötigen (Art. 45 EnG und Art. 9 des CO_2-Gesetzes).	*Art. 70 Abs. 2 Bst. a Ziff. 3 und 5 sowie b Ziff. 4* [2] Die Vollzugsstelle gewährt Zugang zu den im Rahmen der Artikel 4*b* und 4*c* erhobenen Personendaten und Daten juristischer Personen: a. dem Bundesamt für Energie: für seine Vollzugsaufgaben: 3. im Rahmen der Förderung des Ersatzes von Wärmeerzeugungsanlagen und Massnahmen im Bereich der Energieeffizienz von Gebäuden (Art. 50*a* EnG), 5. *Aufgehoben* b. dem Bundesamt für Umwelt: für seine Vollzugsaufgaben: 4. im Rahmen der Rückerstattung der CO_2-Abgabe an Betreiber von Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen, die weder am Emissionshandelssystem teilnehmen noch eine Verminderungsverpflichtung eingegangen sind (Art. 32a und 32b des CO_2-Gesetzes),

Anhang 6a
(Art. 54*a* Abs. 1 und 4 und 54*b* Abs. 1 und 3)

Förderung nach Artikel 50*a* EnG: Voraussetzungen und Beiträge

1 Ersatz von Heizöl- und Erdgasheizungen und ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungen

1.1 Ersatz durch automatische Holzfeuerung

1.1.1 Voraussetzungen

Der Ersatz wird gefördert, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

a. Die Feuerungswärmeleistung der automatischen Holzfeuerung ist grösser als 70 kW.

b. Die fossile Spitzenlastabdeckung der Gesamtanlage übersteigt den folgenden Anteil des jährlichen Gesamtwärmebedarfs für Heizung und Warmwasser nicht:
   - 0 Prozent bei einer Gesamtanlage mit einer thermischen Nennleistung von höchstens 100 kW
   - 10 Prozent bei einer Gesamtanlage mit einer thermischen Nennleistung von mehr als 100 kW

c. Es liegt der Nachweis vor, dass der Qualitäts-Management-Standard für Holzheizwerke vollständig und termingerecht angewendet wird.

d. Für Holzkessel bis 500 kW Nennwärmeleistung mit einem Wärmeverteilsystem liegt eine Konformitätserklärung nach Artikel 7 der Energieeffizienzverordnung vom 1. November 2017 in Verbindung mit deren Anhang 1.20 vor.

e. Die automatische Holzfeuerung verfügt über eine fachgerechte Strom- und Wärmemessung.

1.1.2 Einschränkungen

Es gelten folgende Einschränkungen:

a. Bei Heizsystemen mit kostendeckender Einspeisevergütung (KEV) ist ausschliesslich die Wärmeproduktion, die über die energetischen Mindestanforderungen der KEV hinausgeht, förderberechtigt.

b. Ist ein thermisches Netz geplant und ist durch die Gemeinde eine parzellen-scharfe, räumliche Zuteilung erfolgt, so kann der Kanton die Förderung in diesen Gebieten aussetzen.

1.1.3 Bemessung der Beiträge und Mindestbeitrag

Für die Bemessung der Beiträge gilt:

a. Die Bezugsgrösse ist die Kessel-Nennleistung in kW (thermische Nennleistung am Ausgang des Wärmeerzeugers); bei kaskadierten Heizsystemen der gleichen Technologie gilt die kumulierte Leistung.

b. Der Förderbeitrag wird mit maximal 50 W installierte thermische Nennleistung pro m^2 Energiebezugsfläche (EBF) bemessen (vor der Sanierung).

c. Der Mindestbeitrag beträgt:

für Holzfeuerungen mit einer Kessel-Nennleistung von höchstens 500 kW:	360 Fr./kW
für Holzfeuerungen mit einer Kessel-Nennleistung von mehr als 500 kW:	80 000 Fr. + 200 Fr./kW

Anhang 6a

II

Anhang 6*a* wird aufgehoben.

1.2 Ersatz durch Luft/Wasser-Wärmepumpe

1.2.1 Voraussetzungen

Der Ersatz wird gefördert, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

a. Die thermische Nennleistung der Wärmepumpe ist grösser als 70 kW bei Betriebspunkt A-7/W34 nach der Norm SN EN 14825, Juli 2022.

b. Die Wärmepumpe ist eine Elektromotor-Wärmepumpe.

c. Die fossile Spitzenlastabdeckung der Gesamtanlage übersteigt den folgenden Anteil des jährlichen Gesamtwärmebedarfs für Heizung und Warmwasser nicht:
   - 0 Prozent bei einer Gesamtanlage mit einer thermischen Nennleistung von höchstens 100 kW
   - 10 Prozent bei einer Gesamtanlage mit einer thermischen Nennleistung von mehr als 100 kW

d. Die Wärmepumpe verfügt über ein in der Schweiz gültiges internationales oder nationales Wärmepumpen-Gütesiegel.

e. Die Wärmepumpe verfügt über eine fachgerechte Strom- und Wärmemessung.

1.2.2 Einschränkung

Ist ein thermisches Netz geplant und ist durch die Gemeinde eine parzellen-scharfe, räumliche Zuteilung erfolgt, so kann der Kanton die Förderung in diesen Gebieten aussetzen.

1.2.3 Bemessung der Beiträge und Mindestbeitrag

Für die Bemessung der Beiträge gilt:

a. Die Bezugsgrösse ist die thermische Nennleistung in kW; bei kaskadierten Heizsystemen der gleichen Technologie gilt die kumulierte Leistung.

b. Der Förderbeitrag wird mit maximal 50 W installierte thermische Nennleistung pro m^2 EBF bemessen (vor der Sanierung).

c. Der Mindestbeitrag beträgt 3200 Fr. + 120 Fr./kW.

1.3 Ersatz durch Sole/Wasser-Wärmepumpe oder Wasser/Wasser-Wärmepumpe

1.3.1 Voraussetzungen

Der Ersatz wird gefördert, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

a. Die thermische Nennleistung der Wärmepumpe ist grösser als 70 kW beim Betriebspunkt Sole/Wasser B0/W34 oder Wasser/Wasser W10/W34 nach der Norm SN EN 14825, Juli 2022.

b. Die Wärmepumpe ist eine Elektromotor-Wärmepumpe.

c. Die fossile Spitzenlastabdeckung der Gesamtanlage übersteigt den folgenden Anteil des jährlichen Gesamtwärmebedarfs für Heizung und Warmwasser nicht:
   - 0 Prozent bei einer Gesamtanlage mit einer thermischen Nennleistung von höchstens 100 kW
   - 10 Prozent bei einer Gesamtanlage mit einer thermischen Nennleistung von mehr als 100 kW

Geltender Verordnungstext	Änderung vom 28. Oktober 2026
d. Die Wärmepumpe nutzt eine höherwertigere Wärmequelle als Aussenluft, insbesondere Umweltwärme aus dem Untergrund, dem Grundwasser oder dem Seewasser oder Wärme aus einem Eisspeicher. e. Die Wärmepumpe verfügt über ein in der Schweiz gültiges internationales oder nationales Wärmepumpen-Gütesiegel. f. Bei Wärmepumpen mit Erdwärmesonden liegt ein Gütesiegel für Erdwärmesonden-Bohrfirmen vor. g. Die Wärmepumpe verfügt über eine fachgerechte Strom- und Wärmemessung. **1.3.2 Einschränkung** Ist ein thermisches Netz geplant und ist durch die Gemeinde eine parzellen-scharfe, räumliche Zuteilung erfolgt, so kann der Kanton die Förderung in diesen Gebieten aussetzen. **1.3.3 Bemessung der Beiträge und Mindestbeitrag** Für die Bemessung der Beiträge gilt: a. Die Bezugsgrösse ist die thermische Nennleistung in kW; bei kaskadierten Heizsystemen der gleichen Technologie gilt die kumulierte Leistung. b. Der Förderbeitrag wird mit maximal 50 W installierte thermische Nennleistung pro m² EBF bemessen (vor der Sanierung). c. Der Mindestbeitrag beträgt: | für Wärmepumpen mit einer thermischen Nennleistung von höchstens 500 kW: | 4 800 Fr. + 360 Fr./kW | | für Wärmepumpen mit einer thermischen Nennleistung von mehr als 500 kW: | 84 800 Fr. + 200 Fr./kW | **1.4 Ersatz durch Anschluss an ein Wärmenetz** **1.4.1 Voraussetzungen** Der Ersatz wird gefördert, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind: a. Die thermische Nennleistung des Anschlusses ist grösser als 70 kW. b. Die bezogene Wärme stammt hauptsächlich aus erneuerbaren Energien oder Abwärme; der Mindestanteil ist durch den Kanton festzulegen. c. Der Kanton stellt sicher, dass der Wärmenetzbetreiber dem Kanton die notwendigen Angaben zur Vermeidung von Doppelzählungen zur Verfügung stellt. **1.4.2 Bemessung der Beiträge und Mindestbeitrag** Für die Bemessung der Beiträge gilt: a. Die Bezugsgrösse ist die Anschlussleistung in kW. b. Der Förderbeitrag wird mit maximal 50 W Anschlussleistung pro m² EBF bemessen (vor der Sanierung). c. Der Mindestbeitrag beträgt:	

Geltender Verordnungstext	Änderung vom 28. Oktober 2026

für Anschlüsse mit einer Anschlussleistung von höchstens 500 kW:	8 000 Fr. + 40 Fr./kW
für Anschlüsse mit einer Anschlussleistung von mehr als 500 kW:	18 000 Fr. + 20 Fr./kW

2 Installation neuer Solarkollektoranlagen und Erweiterung bestehender Anlagen

2.1 Voraussetzungen

Die Installation neuer Solarkollektoranlagen und die Erweiterung bestehender Anlagen werden gefördert, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

a. Die thermische Nennleistung der Solarkollektoranlage ist grösser als 70 kW.

b. Die Anlage ist Teil einer Anlage für die Wärmeerzeugung mit erneuerbaren Energien, die eine Heizöl- oder Erdgasheizung oder eine ortsfeste elektrische Widerstandsheizung ersetzt.

c. Die fossile Spitzenlastabdeckung der Gesamtanlage übersteigt den folgenden Anteil des jährlichen Gesamtwärmebedarfs für Heizung und Warmwasser nicht:
   - 0 Prozent bei einer Gesamtanlage mit einer thermischen Nennleistung von höchstens 100 kW
   - 10 Prozent bei einer Gesamtanlage mit einer thermischen Nennleistung von mehr als 100 kW

d. Die Kollektoren entsprechen den Anforderungen gemäss den «Erläuterungen zur kollektorliste.ch», 12/2021.

e. Es liegt eine validierte Leistungsgarantie (VLG) von Swissolar/Energie Schweiz vor.

f. Die Anlage verfügt über eine aktive Anlagenüberwachung gemäss den Vorgaben von Swissolar.

2.2 Einschränkungen

Von der Förderung ausgeschlossen sind:

a. Luftkollektoren;

b. Solarkollektoren für Schwimmbadheizungsanlagen und Heutrocknungsanlagen;

c. Der Ersatz von bestehenden Solarkollektoranlagen.

2.3 Bemessung der Beiträge und Mindestbeitrag

Für die Bemessung der Beiträge gilt:

a. Die Bezugsgrösse ist die thermische Nennleistung der Anlage in kW; bei Anlagenerweiterungen ist die Bezugsgrösse die zusätzliche thermische Nennleistung in kW gegenüber dem Zustand vor der Erweiterung.

b. Der Mindestbeitrag beträgt 2400 Franken + 1000 Fr./kW.

3 Ersatz von dezentralen Heizöl-, Erdgas- und elektrischen Widerstandsheizungen ohne hydraulisches Wärmeverteilsystem

3.1 Geltungsbereich

Gefördert wird der Ersatz von dezentralen Heizöl-, Erdgas- und elektrischen Widerstandsheizungen ohne hydraulisches Wärmeverteilsystem durch eine mit erneuerbaren Energien betriebene Hauptheizung mit einem hydraulischen Wärmeverteilsystem.

3.2 Voraussetzungen

Der Ersatz wird gefördert, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

a. Die zu ersetzende Heizung war für die Bereitstellung der nötigen Heizleistung zum Erreichen der Standard-Raumtemperatur nach Norm SIA 384.201 (2017) unerlässlich.

b. Die zu ersetzende Heizung wurde zur Deckung von über 50 Prozent des jährlichen Heizwärmebedarfs des Gebäudes eingesetzt (Hauptheizung).

c. Es werden alle dezentralen Heizungen im Gebäude ersetzt, mit Ausnahme von Handtuchradiatoren.

d. Ist der Ausbau einer elektrischen Fussbodenheizung nicht möglich oder unverhältnismässig, so wird diese elektrisch dauerhaft von der Stromversorgung getrennt.

3.3 Mehrfachförderung

Eine gleichzeitige Förderung des Ersatzes durch kantonale Massnahmen im Rahmen des Gebäudeprogramms und durch Massnahmen nach Artikel 50*a* EnG ist zulässig.

3.4 Bemessung der Beiträge

Für die Bemessung der Beiträge gilt:

a. Die Bezugsgrösse ist die EBF in m^2, die mit dem neuen hydraulischen Wärmeverteilsystems beheizt wird.

b. Der Beitrag beträgt:

für eine EBF von höchstens 250 m^2:	15 000 Fr.
für eine EBF von mehr als 250 m^2:	60 Fr. pro m^2 EBF

4 Umfassende Verbesserung der Energieeffizienz der Gebäudehülle

4.1 Geltungsbereich

Gefördert werden:

a. umfassende Gebäudesanierungen mit Einzelmassnahmen gemäss M-01 «Wärmedämmung Fassade, Dach, Wand und Boden gegen Erdreich» des Harmonisiertem Fördermodells der Kantone 2015fisch (HFM 2015);

b. umfassende Gebäudesanierungen in umfangreichen Etappen gemäss M-10 «Verbesserung GEAK-Klasse Gebäudehülle und Gesamtenergieeffizienz» oder M-11 «Reduktion Heizwärme- und Heizenergiebedarf» des HFM 2015.

4.2 Voraussetzungen

4.2.1 Gebäudesanierungen werden gefördert, wenn eine oder mehrere der folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

Geltender Verordnungstext	Änderung vom 28. Oktober 2026
a. Mindestens 90 Prozent der Fassade und des Dachs, mit Ausnahme der Wand und des Bodens gegen das Erdreich, sind nach der Sanierung gemäss den Anforderungen nach M-01 des HFM 2015 wärmegedämmt. b. Das Gebäude weist nach der Sanierung für die Gebäudehülle die GEAK-Effizienzklasse C oder B auf. c. Der Heizwärmebedarf des Gebäudes liegt nach der Sanierung unter dem Grenzwert von 150 Prozent des Grenzwerts für den Heizwärmebedarf von Neubauten gemäss den Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich 2014 (MuKEn 2014). 4.2.2. Der Kanton bestimmt, welche Gebäudesanierungen nach Ziffer 4.2.1 er fördert. **4.3 Einschränkungen** Es gelten folgende Einschränkungen: a. Bei der Beurteilung, ob die Förderung gesamthaft 50 Prozent der Gesamtinvestitionskosten nicht übersteigt, ist der Förderbeitrag für die Basismassnahme M-01, M-10 oder M-11 des HFM 2015 mitzuberücksichtigen. b. Eine Kombination mit dem Bonus für die Gesamtenergieeffizienz M-15 des HFM 2015 ist ausgeschlossen. **4.4 Mindestbeitrag** Für die Bemessung der Beiträge gilt: a. Die Bezugsgrösse ist: – die wärmegedämmte Bauteilfläche in m^2: für Gebäudesanierungen, die die Voraussetzung nach Ziffer 4.2.1 Buchstabe a erfüllen – die EBF in m^2: für Gebäudesanierungen, die die Voraussetzung nach Ziffer 4.2.1 Buchstabe b oder c erfüllen b. Der Mindestbeitrag beträgt: | für Gebäudesanierungen nach Ziff. 4.2.1 Bst. a: | 30 Fr. pro m^2 wärmegedämmte Bauteilfläche | | für Gebäudesanierungen nach Ziff. 4.2.1 Bst. b und c: | 30 Fr. pro m^2 EBF |	
	III Die Änderung eines anderen Erlasses wird im Anhang geregelt.
	Anhang (Ziff. III) **Änderung eines anderen Erlasses** Die Verordnung CO_2-Verordnung vom 30. November[8] 2012 wird wie folgt geändert:

8 SR **641.711**

Geltender Verordnungstext	*Änderung vom 28. Oktober 2026*
	Art. 132 Abs. 1 [1] Die Entschädigung für den Vollzugsaufwand der Bundesverwaltung beträgt insgesamt höchstens 24,9 Millionen Franken und wird aus den laufenden Einnahmen aus der CO_2 Abgabe gedeckt.